

Amt für Bauservice und Bauordnung

Sitzungsdrucksache Nr. 118/2004
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Sondernutzungssatzung****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

11.05.2005

13.06.2005

27.06.2005

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine nennenswerten Veränderungen bei der HSt. 1.630.1100.0 zu erwarten. Mindereinnahmen bei den neu zu berechnenden Sondernutzungsgebühren können durch Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren ausgeglichen werden.

Begründung:

I. Erläuterungen zu den Änderungen des Satzungstextes

Vorbemerkungen

Die z.Z. noch gültige Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen datiert vom 22.12.1994 und entspricht mittlerweile nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im Hinblick auf die nachfolgenden Punkte ist die Satzung daher grundlegend unter Beteiligung aller relevanten Stellen überarbeitet worden.

Anfragen bei Vergleichsstädten haben im Vorfeld ergeben, dass bei einer Reihe von Städten – ebenso wie in Lüdenscheid – Handlungsbedarf im Hinblick auf eine neue Sondernutzungssatzung gegeben ist. Die vorhandenen Satzungen sind dabei in der Regel sehr speziell auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnitten und nicht in allen Punkten miteinander vergleichbar.

Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 10.03.2005, zu der auch alle Inhaber einer unbefristeten Sondernutzungserlaubnis schriftlich eingeladen worden sind, sind die wesentlichen Änderungen - insbesondere im Hinblick auf die neue Gebührenberechnung und die vorgesehenen Einschränkungen in der unteren Wilhelmstraße – vorgestellt und diskutiert worden. Im Ergebnis sind dabei die Vorstellungen der Verwaltung überwiegend positiv aufgenommen worden.

Für Inhaber einer bestehenden Erlaubnis sollen sich die Neuerungen durch eine Übergangsregelung erst ab dem 01.01.2006 auswirken. Darüber hinaus ist vorgesehen, diese Sondernutzungssatzung zunächst bis zum 31.12.2007 zu befristen. Bis dahin sollen die Erfahrungen der kommenden zwei Jahre ausgewertet und in die Folgesatzung eingearbeitet sein.

Die vorgeschriebene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Mittelstandsgesetz NRW ist erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Rechtssicherheit

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass zur Behebung der bisherigen Rechtsunsicherheit eindeutige Bestimmungen dringend erforderlich sind. Nach den bisherigen Formulierungen konnten z.B. auch unerwünschte Sondernutzungen nicht verhindert werden. Das in der neuen Fassung deutlich zum Ausdruck gebrachte Ermessen bei der Erlaubniserteilung bzw. der Versagung und dem Widerruf der Erlaubnis gesteht der Stadt jetzt einen größeren Entscheidungsspielraum zu. Die aktuelle Rechtsprechung ist dabei berücksichtigt worden.

Bisher fehlten konkrete Regelungen zur Versagung bzw. zum Widerruf der Erlaubnis sowie haftungsrechtliche Bestimmungen und die Möglichkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung und Kostenerstattung ebenso wie die in § 59 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) aufgeführten Bußgeldvorschriften. In Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben ist daher in § 18 dieser Satzung die Grundlage für die Ahndung von Verstößen neu aufgenommen worden. Ebenso kann nun nach § 19 bei zweifelhaften oder unzuverlässigen Antragstellern vor Erteilung der Erlaubnis eine Sicherheitsleistung erhoben werden.

Gebührengerechtigkeit

Das Stadtgebiet ist nun in drei Zonen – den in § 1 Nr. 3 der Satzung näher definierten Bereich der unteren Wilhelmstraße, den übrigen Bereich der Fußgängerzone Innenstadt und das darüber hinaus gehende Stadtgebiet – unterteilt worden. Das von der Rechtsprechung geforderte Äquivalenzprinzip ist bei der Gebührenberechnung umgesetzt worden. Darüber hinaus sind Formulierungen zum Gebührenverfahren geringfügig modifiziert worden sowie in § 13 – entsprechend der Regelung in § 33 Gemeindehaushaltsverordnung - die Erhebung einer Mindestgebühr von 10,00 € und einer einmaligen Verwaltungsgebühr je Sondernutzungserlaubnis festgelegt worden.

Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung soll zukünftig ausdrücklich nur im besonderen öffentlichen Interesse oder bei gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken möglich sein; die Gemeinnützigkeit ist im Zweifelsfall nachzuweisen. Dies hat zur Folge, dass bei kommerziellen Veranstaltungen Lüdenscheider Vereine oder Institutionen zukünftig durchaus Gebühren erhoben werden können.

Stadtbild prägende Regelungen

a) Fußgängerzone Innenstadt / Untere Wilhelmstraße

Im Hinblick auf die durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnete Fußgängerzone der Innenstadt, insbesondere den Bereich der unteren Wilhelmstraße, sind Stadtbild prägende Regelungen neu in die Satzung aufgenommen worden. Vor allem die an der engsten Stelle nur sieben Meter schmale Wilhelmstraße ist in den letzten Jahren durch ein Übermaß an Werbeanlagen (v.a. Stellenschilder), Stehtischen und Warenauslagen „zugestellt“ und dadurch in den Geschäftszeiten zu einem „Hindernisparkours“ geworden. In Anlehnung an ein aktuelles Gerichtsurteil des VGH München zur Gleichbehandlung von Werbeständern und Warenauslagen ist nunmehr vorgesehen, im gesamten Bereich der Fußgängerzone Innenstadt die vielen derzeit unverhältnismäßig großen Warenauslagen und Werbeanlagen in Abhängigkeit von der Frontlänge des jeweiligen Geschäftslokals zu beschränken und generell nur noch eine Werbeanlage zu erlauben. Darüber hinaus ist bei gastronomischen Freiflächen in der Fußgängerzone Innenstadt nach § 5 vorgesehen, das Aufstellen oder Anbringen von nichtbeweglichen Anlagen zur Abgrenzung der genutzten Flächen grundsätzlich nicht mehr zu erlauben; mobile Pflanzkübel oder Schirme sollen weiterhin möglich sein. Werbestellschilder sollen im Bereich der unteren Wilhelmstraße zukünftig nicht mehr erlaubt sein.

Werbeanlagen für einzelne Geschäfte sollen zukünftig verstärkt unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte genehmigt werden; einige Beispiele für interessant gestaltete Werbeanlagen und Warenauslagen sind in den Nebenstraßen der Fußgängerzone bereits vorhanden.

Mit diesen Regelungen soll erreicht werden, dass

- eine störende Häufung von Werbeanlagen vermieden wird
- Fußgängern eine größere Bewegungsfläche zur Verfügung steht
- der notwendige Fahrzeugverkehr (Rettungsdienst/Feuerwehr, Lieferverkehr) im Bedarfsfall zügig diesen Bereich durchfahren kann
- die vorhandenen Gebäudefronten mehr in den Vordergrund gestellt werden.

Die Innenstadt soll dadurch unter Abwägung wirtschaftlicher und öffentlicher Interessen offener und für Besucher attraktiver gestaltet werden.

b) Werbeplakate

Auch dem andauernden Problem der übermäßigen Werbeplakatierung im Stadtgebiet soll durch neue Satzungsregelungen besser begegnet werden. In der Vergangenheit haben sich alle Interessenten

insgesamt nur 50 Plakatstandorte geteilt. Da diese Zahl bei weitem nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht, ist in den letzten Jahren in einem zum Teil nicht mehr hinnehmbaren Ausmaß „wild“ plakatiert worden, vor allem auch in der Innenstadt. Diesem ständigen Ärgernis mit der damit einhergehenden Verschmutzung soll durch eine Reglementierung beim Anbringen von Werbeplakaten entgegen gewirkt werden. Gewerblichen Veranstaltern werden bereits seit einigen Monaten im vertraglichen Einvernehmen mit der Deutsche-Städte-Medien Nordwest rund 100 gebührenpflichtige Laternenstandorte zur Verfügung gestellt, die entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Es ist beabsichtigt, diese Standorte mittelfristig mit (wetter-)festen Vorrichtungen zu versehen. Außerhalb dieser festgelegten Plakatanschlagstellen sollen zukünftig keine weiteren Plakate mehr angebracht werden dürfen. Nur bei Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse (d.h. mit maßgeblicher Beteiligung der Stadt) oder für nachweislich gemeinnützige oder kirchliche Zwecke können Ausnahmen zugelassen werden. In § 9 Abs. 2 der Satzung ist eine entsprechende neutrale Formulierung aufgenommen worden; Einzelheiten dazu sollen gesondert geregelt werden. Der Einhaltung dieser Bestimmungen soll zukünftig ggf. durch Verhängung von Bußgeldern (s. § 18) Nachdruck verschafft werden.

Im einzelnen ergeben sich folgende Änderungen von Bedeutung:

Satzung vom 22.12.1994	Neufassung	Veränderungen
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	Definition der drei Stadtgebietszonen
---	§ 2	konkrete Definition von erlaubnisfreien Sondernutzungen
---	§ 3	Erlaubnisfreiheit für Straßenanliegergebrauch
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	beispielhafte Nennung von Sondernutzungen
---	§ 5 Gastronomische Freiflächen	Festschreibung von konkreten Regelungen für gastronomische Freiflächen, u.a. in der unteren Wilhelmstraße Tiefenbegrenzung auf 3,00m, in der Fußgängerzone Innenstadt Verbot von festen Abgrenzungen, Einschränkung der Zahl von Stehtischen
---	§ 6 Werbeanlagen, Werbeaktionen, Warenauslagen und Verkaufsstände	Beschränkung der Zahl und Größe von Werbeanlagen und Warenauslagen; Verbot von Stellschildern in der unteren Wilhelmstraße
---	§ 7 Besondere Veranstaltungen	Genehmigungsfähigkeit besonderer Veranstaltungen, differenziert nach Zonen
---	§ 8 Freihalten von Wegen	Festschreibung von Feuerwehr-Rettungswegen; Verbot von festen Anlagen in der Fußgängerzone Innenstadt
---	§ 9 Plakate und Transparente	Plakatwerbung nur noch an festgelegten Standorten, Ausnahmen für gemeinnützige Veranstaltungen; Bezeichnung werbefreier Zonen; Haftungsregelung bei Verstößen
		... Seite 5

Satzung vom 22.12.1994	Neufassung	Veränderungen
§ 3 Erlaubnisantrag Abs. 1: ... <u>wird</u> erteilt.	§ 10 Erlaubnisantrag Abs. 1: ... <u>kann</u> erteilt werden.	bisher bestand ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis, jetzt erfolgt eine begründete Ermessensentscheidung; Regelung bei Überschneidungen
---	§ 11 Erlaubnis	Möglichkeit einer Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bei dauerhaft angebrachten Anlagen
---	§ 12 Versagung und Widerruf der Erlaubnis	erstmalige Aufnahme von Regelungen zur Versagung bzw. Widerruf einer Erlaubnis
§ 6 Gebühren Abs. 2: ... die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr bezieht sich auf den jeweils unter der Tarifstelle angegebenen Zeitraum und nicht auf die gesamte Dauer der Sondernutzung. ---	§ 13 Gebühren Abs. 3: ... Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Betrag als die Mindestgebühr von 10,00 Euro, so wird die Mindestgebühr erhoben. Abs. 4: ... einmalige Erhebung einer Verwaltungsgebühr	Die Mindestgebühr wird nicht mehr je Zeiteinheit, sondern ggf. bezogen auf den gesamten Genehmigungszeitraum erhoben Zusätzlich wird je Bescheid eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührenordnung erhoben (s.a. Begründungstext)
§ 10 Gebührenbefreiung	§ 17 Gebührenbefreiung	Beschränkung der Gebührenbefreiung für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke
---	§ 18 Ahndung von Verstößen	erstmalige Regelung über Ahndungsmöglichkeiten bei Ordnungswidrigkeiten
---	§ 19 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz	erstmalige Regelung der Haftungsfrage und zur Erhebung einer Vorausleistung z.B. bei zweifelhaften Nutzungsnehmern
---	§ 20 Übergangsbestimmungen	Festschreibung der bisherigen Regelungen für bereits erteilte Erlaubnisse bis zum 31.12.2005

II. Erläuterungen zu den Änderungen der Gebührenordnung

Vorbemerkungen:

Die Sondernutzungsgebühr stellt nach § 19 a StrWG die Gegenleistung für die von der Gemeinde eingeräumte Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und die mit dieser Duldung in Kauf genommene Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dar. Die Benutzungsgebühr nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) darf also nicht den entstehenden Verwaltungsaufwand abgelden, da dieser nicht bei der Sondernutzung, sondern bei der vorangegangenen Erlaubniserteilung entsteht. Dieser Verwaltungsaufwand z.B. für die Kosten im Zusammenhang mit Ortsterminen, Erstellung von Plänen, Porto etc. kann durch die gesonderte Festsetzung von Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG abgedeckt werden.

Der Vergleich mit den Gebührentarifen anderer Städte hat ergeben, dass bei den annähernd übereinstimmenden Positionen zum Teil sehr unterschiedliche Gebührensätze erhoben werden. Gastronomische Anlagen sind überwiegend deutlich teurer als nun in Lüdenscheid vorgesehen, dagegen liegen die Gebühren bei dauerhaften Verkaufsständen und Warenauslagen in der Regel niedriger. Ein direk-

ter Vergleich einzelner Tarifstellen ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungsschwerpunkte und Problembereiche allerdings nicht möglich. Auffallend ist jedoch, dass die in Lüdenscheid bisher nicht erhobene Verwaltungsgebühr bei fast allen anderen Städten schon seit Jahren der Regelfall ist.

aktueller Stand:

Nach der letzten aktenkundigen Berechnung aus dem Jahr 1994 sind die Gebühren richtigerweise auf Basis des Bodenrichtwertes errechnet worden. Da die Gebühren je Zeiteinheit (Tag/Monat) dadurch aber sehr niedrig waren, ist in der aktuellen Gebührenordnung eine Mindestgebühr je Zeiteinheit festgesetzt worden. Dadurch ist zwar insgesamt eine realistische Berechnungsgrundlage geschaffen worden, die aber aufgrund der pro Zeiteinheit berechneten Mindestgebühr rechtlich zweifelhaft und in zumindest einem Fall bereits gerichtlich überprüft und zum Nachteil der Stadt entschieden worden ist. Ausschlaggebend war dabei, dass das sogenannte „Äquivalenzprinzip“, d.h. die Berücksichtigung von Bewertungsmaßstäben bei der Kalkulation der Gebühr, nicht angewendet worden ist. Eine Verwaltungsgebühr zur Deckung des teilweise hohen Verwaltungsaufwandes wird derzeit nicht erhoben.

vorgesehene Änderungen:

Bei der Neukalkulation der Sondernutzungsgebühren sind insbesondere die Anforderungen des Äquivalenzprinzips beachtet worden. Um eine sinnvolle Differenzierung der Gebühren nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu schaffen, sind bei der Gebührenkalkulation die Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, das wirtschaftliche Interesse des Nutznießers und das öffentliche Interesse an der Sondernutzung bewertet worden. Der aus diesen Faktoren errechnete Wert bildet dann – wie bisher – in Verbindung mit dem aktuellen Bodenrichtwert die für die jeweilige Nutzungsart ausgewiesene Gebühr.

Dabei wird die Gebühr nicht mehr einheitlich für das gesamte Stadtgebiet erhoben, sondern die Gebühr wird nun differenziert für drei Zonen ausgewiesen. Diese umfassen den Kernbereich der besonders frequentierten und engen unteren Wilhelmstraße (Zone 1), den übrigen Bereich der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 2) und das restliche Stadtgebiet (Zone 3). Für die Sondernutzungen in der Zone 1 ergeben sich dadurch zum Teil deutliche Gebührenanhebungen, die im Hinblick auf die Einwirkung auf Straße und Gemeingebrauch auch Regelungscharakter haben sollen. In Zone 2 werden die Gebühren i.a. nur geringfügig angehoben; im übrigen Stadtgebiet fallen die Gebühren überwiegend günstiger aus. Beim Vergleich der bisherigen Gebührensätze und der nunmehr vorgesehenen Tarife ist zudem zu berücksichtigen, dass zum einen seit über 10 Jahren keine Anpassung mehr erfolgt ist und jetzt erstmals eine Bewertung und Differenzierung der Gebührensätze erfolgt. Auch wenn darauf geachtet wurde, dass sich die Gebühren möglichst im bisherigen Rahmen bewegen, lassen sich aufgrund der für alle Bereiche geltenden Bewertungskriterien in Einzelfällen überproportionale Veränderungen nicht immer vermeiden.

Dabei ist zu erwarten, dass durch die strengeren Regelungen im Innenstadtbereich dort Erlaubnisse in einem geringeren Umfang erteilt werden und dementsprechend mit weniger Gebühreneinnahmen gerechnet werden muss; dies gilt ebenso im Hinblick auf die geänderte Mindestgebührenregelung zum Vorteil der Sondernutzungsnehmer.

Um dennoch den zum Teil hohen Verwaltungsaufwand im Rahmen des Erlaubnisverfahrens entsprechend berücksichtigen zu können, wird nun – in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Aufwand - zusätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Damit sollen die Kosten für die in einigen Fällen umfangreichen Prüfungen und Abstimmungen mit anderen Stellen sowie für die während und nach der Sondernutzung ggf. erforderlichen weiteren Überprüfungen und Regelungen, z.B. Ortstermine, gedeckt werden. Darüber hinaus entstehen nicht unerhebliche Bürokosten für die Erstellung von Plänen und Porto. Dieser mit jeder Erlaubnis – auch den gebührenfreien Sondernutzungen - verbundene Auf-

wand wird derzeit nicht in Rechnung gestellt und geht deshalb ausschließlich zu Lasten der Stadt, obwohl das Kommunalabgabengesetz hierfür durchaus eine Kostenbeteiligung des Erlaubnisnehmers vorsieht. Für diesen Verwaltungsaufwand soll deshalb zukünftig – zusätzlich zu und unabhängig von der Benutzungsgebühr – je Erteilung einer Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid erhoben werden; die Mindestgebühr beträgt z.Z. 21,50 € je angefangene halbe Stunde. Erfahrungsgemäß können die meisten Fälle innerhalb dieser Zeit entschieden werden; nur bei den wenigen Erlaubnisverfahren von größerer Bedeutung ist ggf. mit einem höheren Zeitaufwand zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Verwaltungsgebühr die Mindereinnahmen bei den Sondernutzungsgebühren ausgeglichen werden können.

Beispielberechnungen	Zeiteinheit	aktueller Gebührentarif	geplanter Gebührentarif		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
Verkaufsstand 2m ² (Tagesgebühr)	28 Tage	*193,20 €	82,32 €	61,04 €	38,64 €
Verkaufsstand 2m ² (Monatspauschale)	8 Monate	218,40 €	496,00 €	347,20 €	245,28 €
Warenauslage 2m ² (Tagesgebühr)	28 Tage	*92,96 €	56,56 €	43,68 €	30,24 €
Warenauslage 2m ² (Monatspauschale)	8 Monate	265,84 €	347,20 €	272,80 €	196,32 €
Steh­tisch	8 Monate	**163,20 €	168,64 €	158,72 €	127,60 €
Außergastronomie 20m ²	8 Monate	**224,00 €	273,60 €	224,00 €	171,20 €
mit fest installierten Anlagen	8 Monate	336,00 €	nicht erlaubt	nicht erlaubt	368,00 €
mobile Werbeanlage 1m ²	Jahr	102,26 €	223,20 €	184,20 €	128,76 €
feste Werbeanlage 1m ²	Jahr	8,18 €	334,80 €	301,32 €	231,84 €
Bierstand 16m ²	2 Tage	48,96 €	62,08 €	52,16 €	46,72 €
20 Plakate	5 Tage	36,00 €	nicht erlaubt	nicht erlaubt	41,00 €
Schrott-Kfz. ***	7 Tage	39,34 €	100,00 €	75,00 €	50,00 €
Schuttcontainer	3 Tage	9,96 €	15,00 €	13,50 €	12,00 €
Baustelleneinrichtung 10m ²	7 Tage	23,24 €	10,00 €*	10,00 €*	10,00 €*
Baustelleneinrichtung 100m ²	30 Tage	240,00 €	420,00 €	360,00 €	300,00 €
			jeweils zzgl. mind. 21,50 € einmalige Verwaltungsgebühr		

* bisher: Mindestgebühr von 6,90 € (Verkaufsstand) bzw. 3,32 € (Warenauslage) je Tag
neu: Mindestgebühr von 10,00 € je Erlaubnis

** Einige Dauersondernutzungen werden gem. Rechtsprechung bereits jetzt – ohne besondere Ausweisung im Gebührentarif – mit einer ermäßigten Gebühr (20/30) berechnet.

*** Nach einem aktuellen Urteil des OVG Münster ist es zulässig, dass sich die Höhe der Sondernutzungsgebühr für „Schrott-Kfz.“ ab dem ersten Tag an der monatlichen Miete für private Stellplätze orientiert.

Aus dieser beispielhaften Aufstellung ist ersichtlich, dass das z.T. bestehende Missverhältnis bei einigen Gebührentarifen korrigiert wird. So fallen für eine fest installierte Werbeanlage von 1m² Sichtfläche derzeit Gebühren von 8,18 € im Jahr an; für einen mobilen Werbeständer werden dagegen 102,26 € berechnet. Auch ist nach dem aktuellen Gebührentarif ein kurzzeitig aufgebauter Verkaufsstand im Verhältnis deutlich teurer als ein über das ganze Jahr betriebener Verkaufsstand. Tatsächlich wird in derartigen Fällen bereits ein ermäßigter Tarif berechnet, ohne dass eine entsprechende Regelung in der Gebührenordnung vorhanden ist. Das gleiche gilt bei gastronomischen Außenflächen mit festen Anlagen (z.B. Umrandung, dauerhaft stehende Schirme mit Betonfüßen), die z.Z. – entgegen der Gebührenordnung – nur für 20 Tage im Monat Gebühren zahlen. Im neuen Gebührentarif sind diese Regelungen bereits in die Monatsgebühr eingearbeitet worden.

Der Gebührenunterschied zwischen (passiven) Warenauslagen und (aktiven) Verkaufsständen war bisher relativ gering, obwohl Verkaufsstände durch ihren direkt erzielten Umsatz einen deutlich größeren wirtschaftlichen Vorteil besitzen. Bei der neuen Gebührenkalkulation ist dieses wirtschaftliche Interesse vor allem im Innenstadtbereich durch einen Aufschlag berücksichtigt worden.

Die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes durch „Schrottfahrzeuge“ sowie der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand bei der Beseitigung dieser Störungen ist erheblich. Den Verursachern ist bisher eine tageweise Sondernutzungsgebühr berechnet worden, die bei längeren Zeiträumen weitaus höher als die zusätzlich geforderten Entsorgungskosten war und häufig zu Akzeptanzproblemen geführt hat. Nach einem aktuellen Urteil des OVG Münster ist es zulässig und verhältnismäßig, ab dem ersten Tag eine Gebühr in Höhe einer ortsüblichen Monatsmiete für einen Kfz.-Stellplatz zu erheben; dadurch entfallen auch wiederholte Kontrollen und Diskussionen über die tatsächliche Standzeit. Die Gebührenberechnung wird dadurch einfacher, verständlicher und rechtlich sicherer.

Baustelleneinrichtungen haben bei der Bewertung aller Sondernutzungen die größte Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Die Abnutzung der Verkehrsfläche u.a. durch Lagerung von Baustellenmaterial, das Bewegen von Containern und schweren LKW-Verkehr führt zu einer überproportionalen Beeinträchtigung der Straße, die sich nun – v.a. im Innenstadtbereich - in erhöhten Gebührensätzen widerspiegelt und auch Regelungscharakter im Hinblick auf eine zügige Baustellenabwicklung besitzen soll.

Die Bewertung der Einwirkung auf den Gemeingebrauch führt bei einigen Sondernutzungsarten im Bereich der Innenstadt zu einer im Verhältnis deutlich größeren finanziellen Belastung. Durch diesen gewünschten Steuerungseffekt soll die z.Z. übermäßige Ausnutzung öffentlicher Fläche und Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs in der Fußgängerzone Innenstadt reduziert werden. Dies gilt v.a. für dauerhafte Warenauslagen und Verkaufsstände sowie für gastronomische Außenflächen mit festen Abgrenzungen, die diesen Straßenbereich durchgehend vom öffentlichen Verkehrsraum trennen und deshalb in ihrer Einwirkung auf den Gemeingebrauch höher zu bewerten sind als z.B. befristete Verkaufsaktionen oder Tische und Stühle, die nur stundenweise auf der Straße stehen.

In der Zone 3 – außerhalb der Fußgängerzone Innenstadt – führt die niedrigere Bewertung der Einwirkung auf den Gemeingebrauch durchweg zu geringeren Gebühren als bisher.

Lüdenscheid, den .04.2005

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:
Satzungstext mit Gebührentarif